

**Satzung der Stadtwerke Hürth  
über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz  
für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 in der  
Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2009  
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff) und der §§ 2,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth erheben diese Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 22.03.2001 stellen die Stadtwerke Hürth zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

## **§ 2**

### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth erheben die Stadtwerke nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinden umgelegt wird ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadtwerke Hürth erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemißt sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemißt sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## **§ 4**

### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die Wassermengen, die auf anderem Wege

auf das Grundstück verbracht (z.B. per Achse durch Tankfahrzeuge) und in den Kanal eingeleitet werden, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die nach den Bestimmungen der Satzung der Stadtwerke Hürth über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenrechnung.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtwerke Hürth berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung statistischer Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind jährlich ausgeschlossen:
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen oder privaten Schwimmbecken entnommene Wasser,
  - das hauswirtschaftliche Wasser,
  - Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup>.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung der Stadtwerke Hürth nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtwerken Hürth eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterli-

chen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

- (6) Zu Wassermengen, welche auf anderem Wege auf das Grundstück verbracht werden und für die eine Mengenermittlung mittels Wasserzähler technisch nicht möglich ist, ist ein Nachweis über die Inhalte des Tankfahrzeuges durch andere geeignete Maßnahmen zu führen (z.B. über Begleitscheine zu genehmigten Entsorgungsfahrten sowie aussagefähigen Fahrtennachweisen, Wiegenachweisen o.ä.)
- (7) Die aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Schmutzwassermengen bleiben bei der Gebührenbemessung des Schmutzwassers unberücksichtigt, wenn diese Mengen der Abwasseranlage von Flächen zugeführt werden, die für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt worden sind.
- (8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,61 €.

## **§ 5**

### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadtwerke Hürth einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadtwerke Hürth die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von den Stadtwerken Hürth geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den Stadtwerken Hürth zugegangen ist.

- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,30 €/m<sup>2</sup>.
- (5) Bei versickerungsfähigen befestigten Flächen (z. B. Rasengittersteine, haufwerksporige Pflastersysteme sowie Befestigungen mit entsprechenden Sickeröffnungen und Fugen) und bei begrünten Dächern wird eine Gebührenermäßigung auf die Niederschlagswassergebühr gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt bei begrünten Dächern mit

- einer Dachneigung größer als 5 %  
- und einer Aufbaudicke von mehr als 10 cm: 30,00 %
- einer Dachneigung bis 5 % und einer Aufbaudicke von 10 cm bis 25 cm: 60,00 %
- einer Aufbaudicke von mehr als 25 cm: 90,00 %

Die Gebührenermäßigung beträgt bei versickerungsfähigen befestigten Flächen mit konstruktiver Ausführung des Gefälles

- bis zu 2,00 % 100,00 %
- mehr als 2,00 % bis maximal 4,00 % 30,00 %

- (6) Bei der Flächenversickerung ist die Versickerungsfähigkeit des eingebauten Produktes bzw. die versickerungsrelevante Herstellung der Fläche nachzuweisen. Die Stadtwerke Hürth behalten es sich vor, Versickerungsflächen, von denen nachweislich Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, von der Gebührenermäßigung auszuschließen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtwerken Hürth die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, daß Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. § 5 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen:

1. jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungs- und Grundsteuerrechts bildet,
2. alle Straßen, Wege und Plätze, auch wenn die Stadt nicht Baulastträger ist.“

## **§ 8**

### **Berechnungszeitraum**

(1) Als Veranlagungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser, die nach den Wassermengen aus öffentlichen, privaten und eigenen Versorgungsanlagen ermittelt werden, werden nach der festgestellten oder einer geschätzten Durchschnittsverbrauchsmenge des Vorjahres berechnet. Bei Neuanschlüssen werden geschätzte Verbrauchsmengen zugrunde gelegt. Der tatsächliche Verbrauch wird am Ende des Rechnungsjahres abgerechnet. Im Laufe des Jahres werden Abschlagszahlungen auf die endgültig zu entrichtenden Gebühren bzw. auf die Kleineinleiterabgabe festgesetzt und erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser werden nach der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche der angeschlossenen Grundstücke vom Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung dieser Abwasseranlage an berechnet.

## § 9

### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, die sich nach den Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung errechnen, werden von den Stadtwerken zusammen mit den Wassergebühren erhoben. Abschläge sind 2 monatlich zusammen mit den Abschlägen für Wassergebühren fällig und auf eines der Konten der Stadtwerke Hürth zu überweisen.
- (2) Die Benutzungsgebühren, die sich aus den bebauten und befestigten Quadratmeter-Flächen der angeschlossenen Grundstücke errechnen, werden durch die Stadtwerke Hürth festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekanntgegeben. Sie sind zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den o. g. Fälligkeitsterminen Gebühren in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

- (3) Die Benutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus privaten und eigenen Wasserversorgungsanlagen berechnet werden, werden durch die Stadtwerke Hürth am Ende des Veranlagungszeitraumes festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben. Sie sind nach Zustellung dieses Bescheides innerhalb von 8 Tagen an die Stadtwerke Hürth zu zahlen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, auf die sich ergebende Jahresgebühr angemessene Abschlagszahlungen, die nach der entsprechenden Vorjahresmenge zu bestimmen sind, in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu fordern.

Bei der Feststellung dieser Abschlagszahlungen können zu erwartende Veränderungen in der Abwassermenge berücksichtigt werden. Die nach der endgültigen Festsetzung der Jahresgebühr sich ergebenden Differenzen sind innerhalb eines Vierteljahres auszugleichen.

## § 10

### Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen sind den Stadtwerken Hürth in Höhe der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer gemäß § 5 dieser Satzung gebührenpflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 der Entwässerungssatzung), so sind die Gesamtkosten von den Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Beendigung der Arbeiten.
- (5) Die Kosten werden dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Stadtwerke Hürth zu überweisen.

## § 11

### Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 12

### Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## § 13

### Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 14

### Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderungssatzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 06.12.2001 (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand